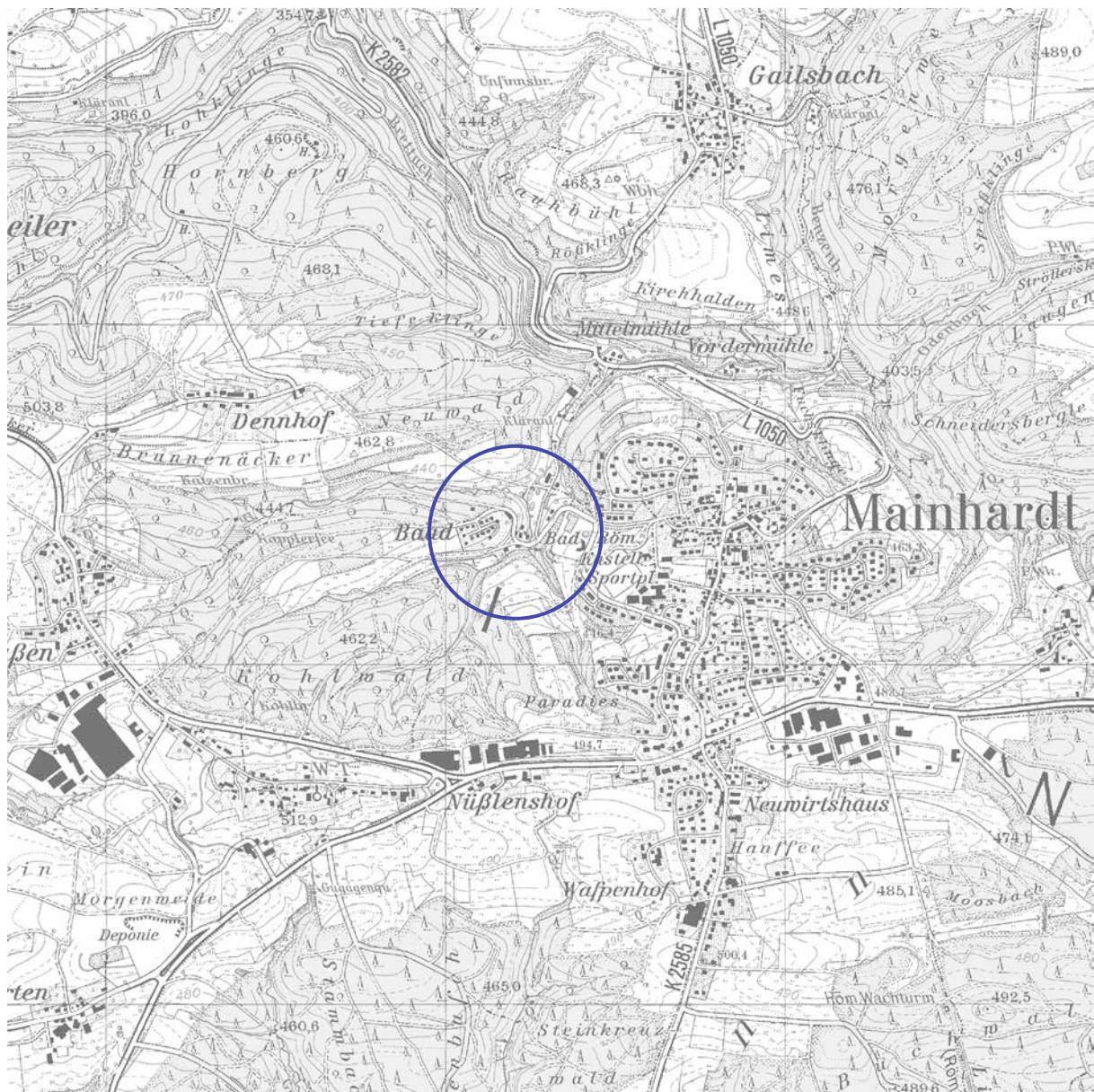




AUSSENBEREICHSSATZUNG „BAAD, 1. ÄNDERUNG“ IN BAAD

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
BEGRÜNDUNG	5
1. Erfordernis und Ziel der Satzung	5
2. Raumordnung	7
2.1 Regionalplanung	7
2.1.1 Regionalplan	7
2.1.2 Landschaftsrahmenplan	7
3. Kommunale Planungsebene	7
3.1.1 Flächennutzungsplan	7
3.1.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	8
4. Schutzvorschriften und Restriktionen	10
4.1 Schutzgebiete	10
4.2 Biotopschutz	10
4.3 Artenschutz	10
4.4 Gewässerschutz	10
4.5 Denkmalschutz	11
4.6 Immissionsschutz	11
4.7 Wald und Waldabstandsflächen	11
4.8 Altlasten	11
5. Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6. Örtliche Bauvorschrift	12
7. Verkehr	12
8. Technische Infrastruktur	12
SATZUNGSTEXT	13
A Hinweise und Empfehlungen	14
VERFAHRENSVERMERKE	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:2.000 (Erweiterung rot markiert)	6
Bild 2: Flächennutzungsplan "Mainhardt 2002, 2. Fortschreibung", ohne Maßstab	9
Bild 3: Luftbild, 1:3.000	9

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Satzungstext

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Satzung sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ist für die vorliegende Satzung **keine Umweltprüfung** durchzuführen und **kein Umweltbericht** zu erstellen. Der § 1a BauGB ist für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht anzuwenden. Damit ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Weitere **Fachgutachten** wurden - da nicht erforderlich - nicht erstellt.

BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis und Ziel der Satzung

Die Gemeinde Mainhardt befindet sich westlich im Landkreis gelegen und verfügt über eine ausgeprägte kleinteilige ländliche Struktur. Zu dem Hauptort gehören neben früheren selbstständigen Gemeinden auch über 50 Dörfer, Weiler, Höfe und Häuser zur Gemeinde. In den Teilorten ist eine verstärkte Siedlungsaktivität zu verzeichnen. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist besonders durch ansässige Bürger zu verzeichnen, so auch im Wohnplatz Baad.

Für den Wohnplatz Baad wurde eine Außenbereichssatzung erlassen, die mit der Bekanntmachung am 10.02.2017 in Kraft getreten ist. Die Satzung umfasst einzelne bestehende Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude. Das Entstehen einer eigenständigen Siedlung (Splittersiedlung) war durch diese Satzung nicht zu befürchten. Vielmehr konnte durch die Satzung auch zukünftig die landschaftstypische Kleinstsiedlungsform erhalten und eine Wüstung verhindert werden.

Ursprünglich war geplant, das Flurstück 313/3 von unten und damit vom westlich gelegenen Weg zu erschließen. In der konkreten Gebäudeplanung jedoch ist ersichtlich geworden, dass eine Erschließung von Westen nur mit extrem viel höherem Aufwand möglich ist. Würde das neue Gebäude weiter nach Osten bis zur Flucht der vorhandenen Gebäude der Flurstücke 313/4 und 313/5 geschoben werden können, wäre eine unkomplizierte Erschließung von Osten her möglich. Städtebaulich ist dies vertretbar, zumal dann alle Gebäude eine Flucht aufweisen würden. Der Waldabstand bleibt berücksichtigt.

Da eine Befreiung über die bisherige Abgrenzung hinaus nicht möglich ist, sieht die Baurechtsbehörde ein Änderungsverfahren der Satzung als gangbaren Weg an. Daher hat sich die Gemeinde entschieden, dieses Änderungsverfahren durchzuführen.

Grundsätzlich können mit Hilfe dieser Satzung zukünftig Wohnhäuser oder andere Gebäude im Geltungsbereich errichtet werden. Als Nutzung sind zukünftig Wohnnutzung und auch kleinere Gewerbebetriebe, Handwerker- und Wirtschaftsgebäude wie bspw. Maschinenschuppen zulässig.

Die Außenbereichssatzung begründet kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB durch die Modifikation von Zulassungsvoraussetzungen. Bauplanungsrechtlich verbleibt das Gebiet somit weiterhin Bestandteil des Außenbereichs.

Der § 1a BauGB ist für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht anzuwenden. Damit ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Beim vorherigen Verfahren wurden mit der Naturschutzbehörde bereits mögliche Ausgleichsmaßnahmen erörtert. Diese weisen keine Rechtsverbindlichkeit auf. Es wurde jedoch dringend empfohlen, die Vorschläge in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

Als Ausgleich pro Bauplatz wurde die Anbringung von zwei Fledermauskästen oder eines Schleiereulenkastens angedacht. Sollten Bäume für Bauvorhaben gefällt werden, sind diese ggf. zusätzlich auszugleichen. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.

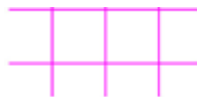
2. Raumordnung

2.1 Regionalplanung

2.1.1 Regionalplan

In der aktuellen Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ ist der Geltungsbereich nicht dargestellt. Durch das Gebiet fließt ein Gewässer (Baadbächle). Südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft.

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Weiterhin liegt der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1. Das Ziel hierzu lautet:

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungs Voraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Beurteilung

Trotz der Einstufung als regionalplanerisches Ziel ist eine Abwägung möglich. Die Planung dient nur der Schließung von Baulücken. Eine Ausdehnung der bestehenden Siedlungsstrukturen ist nicht möglich, da keine zusätzlichen Flächen in der Satzung ergänzt werden. Der bestehende ländliche und zugleich naturnahe Siedlungscharakter bleibt erhalten.

2.1.2 Landschaftsrahmenplan

In der Landschaftsfunktionenkarte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes von 1988 ist der überplante Bereich nachstehenden Kategorien zugeordnet:

- „wertvolle Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Räume mit hoher Nutzungsvielfalt und ohne ökologischen Ausgleichsbedarf im regionalen Maßstab, bei beabsichtigten Nutzungsänderungen im örtlichen Maßstab räumlich aufzugliedern“
- „wertvolle Bereiche für Erholung und Freizeit, naturbedingt geeigneter Bereich“

3. Kommunale Planungsebene

3.1.1 Flächennutzungsplan

Im aktuellen „Flächennutzungsplan Mainhardt 2002“ (rechtskräftig seit 08.04.2005) ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

3.1.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- Landhaussiedlung Baad; Inkrafttreten: 16.01.1965
festgesetzt ist ein Sondergebiet
- Landhaussiedlung Baad, 1. Änderung; Inkrafttreten: 19.01.1967
festgesetzt ist ein Sondergebiet
- Landhaussiedlung Baad, 2. Änderung; Inkrafttreten: 28.06.1968
festgesetzt ist ein Sondergebiet

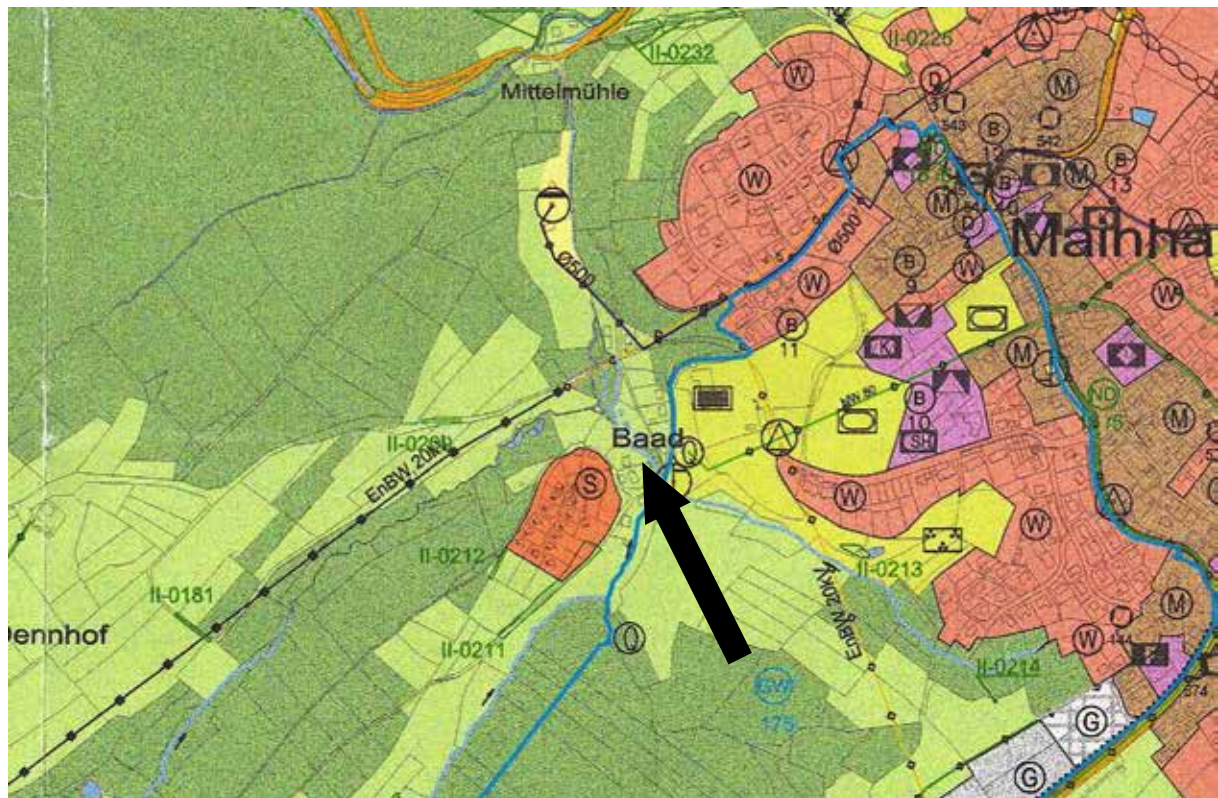


Bild 2: Flächennutzungsplan "Mainhardt 2002, 2. Fortschreibung", ohne Maßstab



Bild 3: Luftbild, 1:3.000

4. Schutzvorschriften und Restriktionen

4.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Die Ergänzungsfläche bzw. der Geltungsbereich liegen innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Durch die Aufstellung der Satzung werden die Ergänzungsflächen zur Erschließungszone. Somit gilt der Erlaubnisvorbehalt nicht mehr.

4.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

4.3 Artenschutz

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Aspekte bzw. des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann nur auf Grundlage eines konkreten Vorhabens erfolgen. Die vorliegende Satzung trifft hierzu jedoch keine Aussagen. Aus diesem Grund kann der Artenschutz erst auf Zulassungsebene und bei Vorlage genauerer Planungen geprüft werden.

Hinweise auf ein Vorkommen von streng geschützten Arten, die der Satzung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstellen würden, liegen jedoch nicht vor.

4.4 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Im Südosten schließt sich das Wasserschutzgebiet "Baadquellen" (WSG-Nr-Amt: 127175) an. Es wird von der vorliegenden Planung jedoch nicht tangiert.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Hinweis: Im Gewässerrandstreifen (10 m beidseitig) dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Auffüllungen vorgenommen werden.

4.5 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

4.6 Immissionsschutz

Durch die Planung ist mit keinen störenden Emissionen zu rechnen. Die vorhandenen Immissionen sind dorfgebietstypisch. Die, im Hinblick auf die Lage im Außenbereich, zu erwartenden landwirtschaftlichen Immissionen sind hinzunehmen.

4.7 Wald und Waldabstandsflächen

Im Umkreis der Satzung befinden sich Waldflächen. In Rücksprache mit der zuständigen Forstbehörde wurde geklärt, welche Bereiche der Definition von „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes Baden-Württemberg entsprechen und wo demnach Auflagen zu erfüllen sind. Aus diesem Grund sind im Plan gekennzeichneten Teil der Satzung eine Wohnbebauung oder andere Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Personen sowie Feuerstellen unzulässig. Die betreffende Fläche ist im Planteil der Satzung gekennzeichnet.

4.8 Altlasten

- Objektnummer 1505 „Baad und Teilfläche ehemaliger Betriebshof Römer/Baad-Quelle “
Die Altablagerung ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „Belassen bei der derzeitigen Nutzung- mit Entsorgungsrelevanz“ erfasst.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Flächen verbleiben weiterhin im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach dem § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich). Bezüglich den Anforderungen an die Bauweise, der Eingliederung in die umgebende Bebauung und die Verträglichkeit sind das engere Richtmaß des § 35 BauGB anzuwenden.

Zugelassen werden Wohnnutzungen sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

6. Örtliche Bauvorschrift

Örtliche Bauvorschriften werden nach § 74 LBO nicht festgesetzt.

7. Verkehr

Der Wohnplatz „Baad“ ist über die „Baadgasse“ an den Hauptort Mainhardt angeschlossen.

8. Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die bestehende technische Infrastruktur grundsätzlich gesichert.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Mainhardt, im Dezember 2018

Komor
(Bürgermeister)

SATZUNGSTEXT

AUSSENBEREICHSSATZUNG „Baad“

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Mainhardt am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 19.12.2018, gefertigt durch den Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wohnzwecke, Handwerks- und Gewerbebetriebe

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken sowie Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Zum Schutz der Quelle M1 dürfen Gebäude, welche sich im Plan gekennzeichneten Bereich befinden, nur flach gegründet (max. 0,8 m unter bestehendem Gelände) ausgeführt werden. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis: Im Gewässerrandstreifen (10 m beidseitig) dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Auffüllungen vorgenommen werden.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung bleibt ansonsten § 35 Abs. 2 BauGB unberührt.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften werden nicht getroffen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

A.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

A.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

A.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

Es wird empfohlen, eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes einzuholen.

A.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

A.5 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die

Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

Zum Schutz der Quelle M1 dürfen Gebäude, welche sich im Plan gekennzeichneten Bereich befinden, nur flach gegründet (max. 0,8 m unter bestehendem Gelände) ausgeführt werden. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

A.6 Oberflächenwasser

Das Baugebiet liegt an einem leicht geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Geltungsbereich selbst und den Außenflächen in den Geltungsbereich einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

A.7 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z.B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u.a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	19.12.2018
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	
Auslegungsbeschluss	am	19.12.2018
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom	bis
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am	

AUFGESTELLT**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Mainhardt,
den 19.12.2018

Mainhardt,
den

gez.
Komor
(Bürgermeister)

.....
Komor
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 19.12.2018